

5020 Salzburg

Ginzkeyplatz 10/II/1

[T] +43 (0) 662 / 62 20 60

[F] +43 (0) 662 / 62 20 60 - 20

[E] office@wt-glueck.at

www.wt-glueck.at

Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH



Ausländische Zulassung: Selbstanzeige statt Finanzstrafe?

Finanz

Vorsicht bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen

Personen mit Wohnsitz in Österreich dürfen Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen im Inland nur einen Monat ab der Überführung nach Österreich nutzen. Danach kommt man um eine Zulassung in Österreich nicht herum.

Misslingt Ihnen der Beweis, dass das betreffende Fahrzeug dauerhaft im Ausland im Einsatz ist, kann es teuer werden. Zunächst kann die Verletzung der Zulassungspflicht mit bis zu € 5.000 geahndet werden. Außerdem ist die österreichische NoVA (NormVerbrauchsAbgabe) nachträglich mit bis zu 16 % des Nettopreises fällig.

Einfuhrumsatz- oder Erwerbsteuer

Zusätzlich fällt nachträglich Einfuhrumsatz- oder Erwerbsteuer in Höhe von 20 % des Nettopreises (inkl. Nebenkosten) an. Beim Import aus einem Drittland ist

Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen. Wenn das Fahrzeug im EU-Ausland gekauft und als Neufahrzeug angeschafft wurde, ist Erwerbsteuer an das österreichische Finanzamt abzuführen. Bei einem Neufahrzeug beträgt die Kilometerleistung maximal 6.000 km oder die Zulassungsdauer beim ausländischen Vorbesitzer beträgt nicht mehr als sechs Monate.

Zuletzt wird unter Umständen auch ein Finanzstrafdelikt verwirklicht: Kommt die Finanzverwaltung mit dem Vorwurf durch, dass der Benutzer des Fahrzeuges die Auslandszulassung vorsätzlich zur Steuervermeidung genutzt hat, kann eine Finanzstrafe bis zum Zweifachen der verkürzten Steuern verhängt werden; bei einer fahrlässigen Abgabenverkürzung immerhin noch bis zum Einfachen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Finanzstrafe durch eine Selbstanzeige verhindert werden. Diese Selbstanzeige ▶

Editorial

In Zeiten knapper Budgets versucht die Finanz, Schlupflöcher im Gesetz zu schließen und jene, die sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten, entsprechend zu bestrafen. Umso mehr sollten Sie jene Möglichkeiten zum Steuer sparen, die weiterhin offen sind, auch wirklich nutzen.

So beinhalten etwa Pauschalbeträge von Tagesgeldern eine 10%ige Vorsteuer, die Sie im Rahmen Ihrer Umsatzsteueranmeldung als Vorsteuer geltend machen können. Da kann bei einem reiseintensiven Unternehmen schon einiges zusammenkommen.

Eines der „Schlupflöcher“, nämlich die Vermeidung der Grunderwerbsteuer durch Einschaltung eines Treuhänders, wurde im Rechtsweg nahezu geschlossen. Um einen Missbrauchsvorwurf der Finanz bei diesem bisher legalen „Trick“ zu entkräften, müssen Steuerpflichtige nun einen entsprechenden außersteuerlichen Grund nachweisen können.

Auch wer steuersparend Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen im Inland nutzt, sollte sich der Konsequenzen bewusst sein. Misslingt Ihnen der Beweis, dass das betreffende Fahrzeug dauerhaft im Ausland im Einsatz ist, kann das teuer werden.

Gehören Sie einem spendensammelnden Verein an und sind daher am Spendengütesiegel interessiert? Wie Sie dazu kommen und weitere hilfreiche Tipps entnehmen Sie unserer Info. Für eine ausführliche Beratung stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung!

- ▶ ist jedoch an strenge Vorgaben geknüpft und erfordert daher zuvor unsere fachliche Beratung.

Welche Strafen sind abzugsfähig?

Nur ausnahmsweise können derzeit bestimmte Organstrafmandate von der Steuer abgesetzt werden.

Grundsätzlich sind Strafen, die durch das eigene Verhalten des Betriebsinhabers ausgelöst werden, steuerlich irrelevant. Manche Organstrafmandate können aber als Betriebsausgaben von der Steuer abgesetzt werden, wenn

- ▣ das Fehlverhalten in den Rahmen der normalen Betriebsführung fällt und
- ▣ die Bestrafung vom Verschulden unabhängig ist oder nur ein geringes Verschulden voraussetzt.

So sind bislang Strafen im Zusammenhang mit berufsbedingtem Entladen von Waren, irrtümlichem Falschparken auf einem vermeintlichen Kundenparkplatz oder Parken in zweiter Spur abzugsfähig. Vertragsstrafen können ebenfalls steuerlich berücksichtigt werden. Nicht abzugsfähig sind etwa Strafen wegen überhöhter Geschwindigkeit oder Geldstrafen nach dem Finanzstrafgesetz.

Änderungen 2011

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 sind nun aber auch die oben genannten Ausnahmen weggefallen. So wurde klargestellt, dass Strafen und Geldbußen, die im Rahmen von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren verhängt werden, Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz sowie Leistungen anlässlich einer Diversion (Rücktritt von der Strafverfolgung) und andere nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Achtung: Auch die mit einem Strafverfahren im Zusammenhang stehenden Prozesskosten sind im Falle eines Schuldspruchs nicht abzugsfähig!

Voraussetzungen für das Spendengütesiegel



Spenden: Gütesiegel bringt mehr Vertrauen

Laut Kammer der Wirtschaftstreuhänder achten bereits 38 % der Spender darauf, ob der Verein, dem die Spende zugewendet werden soll, das Spendengütesiegel trägt. Dieses wird seit 2001 durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vergeben und von mehr als 200 Vereinen geführt.

Dabei handelt es sich jedoch bei Weitem nicht nur um die „ganz Großen“, auch für kleinere, Spenden sammelnde Non-Profit-Organisationen (kurz NPOs) ist das Spendengütesiegel interessant. Es trägt zu mehr Transparenz für Spender und Verein und zur Verbesserung des internen Rechenwerks der jeweiligen NPO bei.

Unabhängige, externe Prüfung

Um das Spendengütesiegel zu erhalten, muss sich der Verein bzw. die NPO einer unabhängigen, externen Prüfung unterziehen. Folgende Kriterien werden dabei von einem Wirtschaftstreuhänder „unter die Lupe“ genommen:

- ▣ Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- ▣ Internes Kontrollsystem
- ▣ Satzungsgemäße und widmungsgemäße Verwendung der Spenden
- ▣ Einhaltung der Grundsätze „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“
- ▣ Finanzpolitik der Organisation bei Verwendung der Spenden
- ▣ Personalwesen
- ▣ Lauterkeit der Werbung, Ethik der Spendenwerbung

Jährliche Spendengütesiegel-Prüfung

Die jährliche Spendengütesiegel-Prüfung muss spätestens neun Monate nach dem Abschlussstichtag des Vereins abgeschlossen sein. Innerhalb dieser Frist sind auch alle Unterlagen (Antrag auf Vergabe des Spendengütesiegels, Bekanntgabe des Prüfungsauftrages, Bestätigung des prüfenden Wirtschaftstreuhänders, Jahresbericht etc.) bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vorzulegen und der Jahresbericht ist zu veröffentlichen. Jede NPO muss seit 1.7.2010 über einen eigenen Internetauftritt verfügen, mittels dem der Jahresbericht auch online zu stellen ist. Über die Homepage www.osgs.at kann jeder Spender abfragen, welche Vereine und NPOs das Spendengütesiegel führen dürfen und ob die an den Verein vergebene Registriernummer noch gültig ist.

Prüfung der letzten drei Rechnungsjahre

Vereine, die das Spendengütesiegel erstmalig beantragen, haben die Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders über die erfolgreiche Prüfung der letzten drei Rechnungsjahre vorzulegen. Die Kosten zur Erlangung des Siegels umfassen eine Bearbeitungsgebühr an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie das Honorar des prüfenden Wirtschaftstreuhänders. Wenn auch Sie für Ihren Verein das Spendengütesiegel beantragen wollen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung – wir beraten Sie gerne!

Gutachten und Vorträge von Ärzten

Ärzte haben es aus umsatzsteuerlicher Sicht einfach. Keine Umsatzsteuer bei Ausgangsrechnungen, dafür auch keine Vorsteuer aus Eingangsrechnungen. Doch gilt auch hier: Ausnahmen bestätigen die Regel.

Die unechte Steuerbefreiung der Ärzte bezieht sich nämlich nur auf die Ausübung der Heilkunde gemäß Ärztegesetz 1998. Bei anderen Tätigkeiten oder bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kann es dagegen zu umsatzsteuerlichen Pflichten kommen.

Der Arzt als leistender Unternehmer

Erstellt ein Arzt ein Gutachten, dann unterliegt diese Leistung der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerpflicht besteht an jenem Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Liegt der Sitz dieses Unternehmens beispielsweise in Deutschland, so führt das Unternehmen die Umsatzsteuer für den österreichischen Arzt ab und zieht sich gleichzeitig die Vorsteuer aus diesem Umsatz ab (sogenanntes Reverse-Charge-System). Diese Vorgangsweise kommt auch bei wissenschaftlichen Leistungen, die der Arzt an andere Unternehmer erbringt (z.B. Vortrag vor polnischen Standeskollegen, schriftstellerische Tätigkeit für einen ärztlichen Fachverlag mit Sitz in Spanien) zur Anwendung. Der Arzt hat in diesen Fällen seine Ausgangsrechnung ohne Umsatzsteuer, aber unter Angabe seiner eigenen UID-Nummer und jener des Leistungsempfängers auszustellen. Er muss darin auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers hinweisen. Weiters hat er bei Leistungen im EU-Raum fristgerecht eine Zusammenfassende Meldung an sein zuständiges Finanzamt zu übermitteln.

Achtung: Bei Leistungen an Nichtunternehmer weichen die Leistungsortregelungen und damit der Ort, an dem die Umsatzsteuerpflicht entsteht, von den obigen Ausführungen ab! Wenn Sie als Arzt Leistungen im Ausland erbringen oder solche von dort beziehen wollen, so lassen Sie sich rechtzeitig über allfällige daraus resultierende Pflichten beraten.

Preisausschreiben

Seit 1.1.2011 wird bei Preisausschreiben eine Glücksspielabgabe von 5 % des ausgeschriebenen Preises eingehoben.



©istockphoto

Wenn Sie als Unternehmer ein Preisausschreiben zu Werbezwecken veranstalten und dabei Waren oder Dienstleistungen Ihres Unternehmens „vermarkten“, so gelten dafür folgende Spielregeln:

- ▶ Der Aufwand für die verlorene Ware oder Dienstleistung stellt eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar. War mit der verlostene Ware oder Dienstleistung ein auch nur teilweiser Vorsteuerabzug verbunden, so unterliegt der verlorene Preis der Umsatzsteuer. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um einen Gegenstand geringen Wertes handelt, dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt nicht mehr als € 40 (ohne Umsatzsteuer) betragen.
- ▶ Der glückliche Gewinner hingegen darf sich freuen: Sein Gewinn unterliegt nicht der Einkommensteuer.
- ▶ Einziger Wermutstropfen bleibt die Glücksspielabgabe von 5 %, die nicht vom Einkaufspreis oder den Selbstkosten des verlostene Preises bemessen wird, sondern von dessen Verkaufspreis. Sie als Veranstalter haben die Glücksspielabgabe bis zum 20. des folgenden Kalendermonats selbst zu berechnen und an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abzuführen. Ferner müssen Sie via FinanzOnline eine Abrechnung über die abzuführenden Beträge vorlegen. Die Abgabe entfällt, wenn sie € 500 im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Unsere Empfehlung: Nehmen Sie rechtzeitig vor Abhaltung einer solchen Werbemaßnahme Kontakt mit uns auf.

Missbrauch beim Grunderwerbsteuer-Sparmodell

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) kann in der Vermeidung einer Grunderwerbsteuerpflichtigen Anteilsvereinigung durch Zurückhalten eines Treuhandanteils einen Missbrauch sehen. Erst kürzlich bestätigte auch der Verwaltungsgerichtshof eine solche Entscheidung.

Jede Übertragung des Eigentums an einem Grundstück löst Grunderwerbsteuer (GrESt) aus. Damit Grundstücke nicht in einer Gesellschaft geparkt und die Anteile an dieser Immobiliengesellschaft ohne GrESt-Belastung verkauft werden können, hat man im GrESt-Gesetz als weiteren Steuertatbestand die Anteilsvereinigung verankert.

GrESt wird demzufolge auch dann ausgelöst, wenn alle Anteile an einer Immobiliengesellschaft in der Hand einer Person vereinigt werden. Da im GrESt-Recht die zivilrechtliche Betrachtung gilt und es nicht auf das wirtschaftliche Eigentum ankommt, konnte durch Einschaltung eines Treuhänders, der einen Zwerganteil hält, die GrESt-Pflicht leicht vermieden werden. Der Treuhänder gilt zivilrechtlich als Eigentümer der Anteile, ist aber im Hintergrund gegenüber dem Treugeber gebunden und kann von diesem verklagt werden, wenn er mit den Treuhandanteilen abredewidrig verfährt.

Missbrauchsvorwurf entkräften

Um einen Missbrauchsvorwurf der Finanz bei diesem legalen „Trick“ zu entkräften, müssen Steuerpflichtige für die gewählte Konstruktion einen beachtlichen außersteuerlichen Grund aus dem Ärmel zaubern. Künftigen Anteils(ver)käufern geben wir folgenden Tipp: Lassen Sie sich gut beraten, denn der simple Trick der „Zwischenschaltung“ eines Zwerganteil haltenden Treuhänders ist künftig mit Vorsicht zu genießen!

Vorsteuer bei Diäten



© iStockphoto

Pauschalbeträge von Tagesgeldern beinhalten eine 10%ige Vorsteuer, die Sie im Rahmen Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer geltend machen können.

Die Geltendmachung der Pauschalbeträge von Tagesgeldern in Höhe von € 26,40 pro Tag und von Nächtigungsgeldern in Höhe von € 15 pro Übernachtung im Zusammenhang mit den Reisekosten des Unternehmers sowie für die Reisekostenerstattungen an seine Arbeitnehmer ist für den Unternehmer von heute bereits Routine. Vielen ist aber nicht bewusst, dass diese Pauschalbeträge eine 10%ige Vorsteuer inkludieren ($\text{€ } 26,40 / 11 = \text{€ } 2,40 \text{ USt}$), die im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung auch als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Betrieblich veranlasste Reise im Inland?

Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug der Reisekosten des Unternehmers ist, dass eine betrieblich veranlasste Reise im Inland vorliegt. Im Zusammenhang mit

den Reisekostenerstattungen an den Arbeitnehmer ist darauf zu achten, dass dessen Einkünfte dem Steuerabzug von Arbeitslohn im Inland unterliegen, dass eine Dienstreise vorliegt und die Aufwendungen der Unternehmer selbst trägt oder sie dem Arbeitnehmer erstattet.

Ausstellung eines Eigenbeleges

Wichtige weitere Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus den Pauschalbeträgen ist die Ausstellung eines Eigenbeleges durch den Unternehmer, aus welchem Zeit, Ziel, Zweck, Reisender und Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug eindeutig hervorgehen. Ein Fehlen von Informationen wie etwa der Zweck der Reise kann bereits zur Versagung des Vorsteuerabzuges führen. Im Zusammenhang mit Dienstreisen bei Arbeitnehmern ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Informationen entweder aus den Lohnverrechnungsunterlagen ableitbar sind oder sonstige Unterlagen vorhanden sind.

Bei Tagesgeldern ist darauf zu achten, dass der Vorsteuerabzug nur maximal bis zur Höhe des einkommensteuerlichen Pauschalbetrages (€ 26,40) möglich ist. Die Vorlage der tatsächlichen Aufwendungen führt nicht zu einer Erhöhung des Vorsteuerabzuges. Hinsichtlich des Vorsteuerabzuges bei Nächtigungsgeldern kann gewählt werden, ob der Pauschalbetrag oder die tatsächlichen Aufwendungen in Anspruch genommen werden.

Als Merkregel im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug kann festgehalten werden, dass sämtliche Kosten, die nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, auch zu einem Verlust des Vorsteuerabzuges führen.

Kündigungen im Krankenstand

Bisher entstand im neuen Arbeitsjahr ein neuerlicher Entgeltfortzahlungsanspruch auch dann, wenn ein Arbeiter bei fortdauerndem Krankenstand bereits im vorangegangenen Arbeitsjahr gekündigt oder unberechtigt entlassen wurde. Nun ist das aber anders.

Ein Arbeiter im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes hat im Krankheitsfall Anspruch auf Fortzahlung seines Entgelts. Dieser Anspruch besteht bis zu zehn Wochen pro Arbeitsjahr. Dabei gebühren ihm zuerst 6 Wochen das volle und danach 4 Wochen das halbe Entgelt.

Der Arbeitgeber muss das Entgelt auch weiterzahlen, wenn er den Arbeiter während dessen Krankenstand

- ▣ kündigt,
- ▣ unberechtigt entlässt oder
- ▣ den Arbeitgeber ein Verschulden am vorzeitigen Austritt des Arbeiters trifft.

Einvernehmliche Lösung

Wird das Dienstverhältnis während des Krankenstands einvernehmlich gelöst, so endet der Entgeltfortzahlungsanspruch gegen den Arbeitgeber mit dem Ende des Dienstverhältnisses. Dauert der Krankenstand über das Ende des gelösten Dienstverhältnisses hinaus noch an, kann der Arbeiter bei der zuständigen GKK Krankengeld beantragen. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn die einvernehmliche Lösung von Dauer ist: Wird das Dienstverhältnis bloß für die Dauer des Krankenstandes beendet, stellt diese Abwälzung des Krankengeldes auf die Sozialversicherung einen unzulässigen Missbrauch dar.

Bisher war man der Ansicht, dass im neuen Arbeitsjahr ein neuerlicher Entgeltfortzahlungsanspruch auch dann entsteht, wenn ein Arbeiter – bei fortdauerndem Krankenstand – bereits im vorangegangenen Arbeitsjahr gekündigt oder unberechtigt entlassen wurde. Laut jüngster höchstgerichtlicher Rechtsprechung entsteht nun im neuen Arbeitsjahr kein zusätzlicher Entgeltfortzahlungsanspruch mehr.

| | | |
|---------------------------------------|--------------------|--|
| Reisekosten des Unternehmers | Fahrtkosten: | Vorsteuern lt. Rechnung, jedoch keine Vorsteuer für den PKW |
| | Tagesgelder: | Pauschaler Vorsteuerabzug von jenen Tagesgeldern (max. € 26,40), die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind |
| | Nächtigungsgelder: | Vorsteuer von Nächtigungspauschale (€ 15) oder tatsächliche Vorsteuer lt. Rechnung |
| Reisekostenerstattung an Arbeitnehmer | Fahrtkosten: | Vorsteuer lt. Rechnung; jedoch keine Vorsteuer für Kilometergelder |
| | Tagesgelder: | Pauschaler Vorsteuerabzug von jenen Tagesgeldern, die steuerfrei ersetzt werden |
| | Nächtigungsgelder: | Vorsteuer vom steuerfreien Nächtigungspauschale oder tatsächliche Vorsteuer lt. Rechnung |